

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><u>§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme</u></p> <p>3.1 Aktives Mitglied kann jeder werden, der sich auf die Satzung der Bruderschaft verpflichtet und das 16. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>3.2. Aktive Mitgliedschaft</p> <p>3.2. I Jeder aktives Mitglied muss sich einer Bruderschaftskompanie anschließen. Als Bruderschaftskompanien gelten die vom Vorstand genehmigten Schützenkompanien.</p> <p>3.2.2 Die Aufnahme erfolgt durch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rahmen einer Zugangsmeldung über die Kompanien. Sie gilt, wenn der Vorstand nicht widerspricht. Im Falle des Widerspruchs durch den Vorstand entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung. Jungschützen sind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18 Lebensjahr vollenden, von der Beitragszahlung befreit, Sie haben kein Stimmrecht, werden jedoch in allen Angelegenheiten wie ordentliche Mitglieder behandelt.</p> <p>3.3 Passive Mitgliedschaft</p> <p>3.3.1 Passive Mitglieder müssen keiner Bruderschaftskompanie angehören. Sie können sich jedoch zu passiven vom Vorstand genehmigten Gruppen Kompanien zusammenschließen. Eine Mitgliedschaft ist erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich</p> <p>3.3.2 Die Aufnahme erfolgt durch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und ist schriftlich zu stellen. Sie gilt, wenn der Vorstand nicht widerspricht.</p> <p>3.4. Über die Mitglieder der Bruderschaft ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen.</p> <p><u>§ 4 Mitgliedsbeitrag</u></p> <p>4. 1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.</p>	<p><u>§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme</u></p> <p>3.1 Mitglied kann jeder werden, der sich auf die Satzung der Bruderschaft verpflichtet und das 16. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>3.2. Aktive Mitgliedschaft</p> <p>3.2. I Jedes Mitglied kann sich einer Bruderschaftskompanie anschließen. Als Bruderschaftskompanien gelten die vom Vorstand genehmigten Aktiven und Passiven Schützenkompanien.</p> <p>3.2.2 Die Aufnahme erfolgt durch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rahmen einer Zugangsmeldung über die Kompanien. Sie gilt, wenn der Vorstand nicht widerspricht. Im Falle des Widerspruchs durch den Vorstand entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Jungschützen sind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18 Lebensjahr vollenden, von der Beitragszahlung befreit, Sie haben kein Stimmrecht, werden jedoch in allen Angelegenheiten wie ordentliche Mitglieder behandelt.</p> <p>3.3 Passive Mitgliedschaft</p> <p>3.3.1 Mitglieder müssen keiner Bruderschaftskompanie angehören. Sie können sich jedoch zu passiven vom Vorstand genehmigten Gruppen/Kompanien zusammenschließen oder einer solchen beitreten. Eine Mitgliedschaft ist erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.</p> <p>3.3.2 Die Aufnahme erfolgt durch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und ist schriftlich zu stellen. Sie gilt, wenn der Vorstand nicht widerspricht.</p> <p>3.4. Über die Mitglieder der Bruderschaft ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen.</p> <p><u>§ 4 Mitgliedsbeitrag</u></p> <p>4.1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.</p>

<p>4.1.1 Die Kompanien (aktive und passive Gruppen/Kompanien) zahlen die Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder in einer Summe bis zum 31.Mai des laufenden Jahres.</p> <p>Die passiven Einzel - Mitglieder zahlen ihren Mitgliedsbeitrag im Rahmen des Lastschrift-Einzugsverfahrens bis zum 31.Mai des laufenden Jahres.</p> <p>4.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.</p> <p>4.3 Bei Beendigung der -Mitgliedschaft werden gezahlte Beiträge nicht zurückgezahlt.</p> <p><u>§ 5 Pflicht der Mitglieder</u></p> <p>5.1. Die aktiven Mitglieder sollen grundsätzlich an den Festen und Veranstaltungen der Bruderschaft teilnehmen.</p> <p>5.2 Den passiven Mitgliedern ist die Teilnahme an den Veranstaltungen der Bruderschaft freigestellt.</p> <p><u>§6 Ehrenmitgliedschaft</u></p> <p>6.1 Personen, die sich um die Bruderschaft im besonderen verdient gemacht haben, können durch die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern der Bruderschaft ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Von der Zahlung der Beiträge sind sie jedoch befreit.</p> <p><u>§7 Ende der Mitgliedschaft</u></p> <p>7.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Austritt oder Ausschluss.</p> <p>Ausschlussgründe sind:</p> <p>7.2.1 grobe Verletzung der Satzung 7.2.2 Zuwiderhandlung gegen Bruderschaftsinteressen 7.2.3 Beitragsweigerung</p> <p>7.3</p>	<p>4.1.1 Die Kompanien (aktive und passive Gruppen/Kompanien) zahlen die Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder in einer Summe bis zum 31.Mai des laufenden Jahres.</p> <p>Die Einzel-Mitglieder zahlen ihren Mitgliedsbeitrag im Rahmen des Lastschrift-Einzugsverfahrens bis zum 31. Mai des laufenden Jahres.</p> <p>4.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.</p> <p>4.3 Bei Beendigung der -Mitgliedschaft werden gezahlte Beiträge nicht zurückgezahlt.</p> <p><u>§ 5 Pflicht der Mitglieder</u></p> <p>5.1. Die Mitglieder einer aktiven Kompanie nehmen grundsätzlich an allen Festen und Veranstaltungen der Bruderschaft teil.</p> <p>5.2 Den Mitgliedern von passiven Kompanien sowie Einzelmitglieder ist die Teilnahme an den Veranstaltungen der Bruderschaft freigestellt.</p> <p><u>§6 Ehrenmitgliedschaft</u></p> <p>6.1 Personen, die sich um die Bruderschaft im Besonderen verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Bruderschaft ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Von der Zahlung der Beiträge sind sie jedoch befreit.</p> <p><u>§7 Ende der Mitgliedschaft</u></p> <p>7.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Austritt oder Ausschluss.</p> <p>Ausschlussgründe sind:</p> <p>7.2.1 grobe Verletzung der Satzung 7.2.2 Zuwiderhandlung gegen Bruderschaftsinteressen 7.2.3 Beitragsweigerung</p> <p>7.3</p>
---	---

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung der Beteiligten.

7.4

Gegen den Vorstandsbeschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. über den die nächste Jahreshauptversammlung entscheidet.

§8 Organe der Bruderschaft

8.1.

Organe der Bruderschaft sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der geschäftsführende Vorstand

8.2

Die Mitgliederversammlung hat jeweils im ersten Quartal eines Jahres stattzufinden.

Zur Mitgliederversammlung sind die aktiven und passiven Mitgliedergruppen schriftlich über die Kompanien, die passiven Mitglieder auf dem Postweg durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vorher eingereicht werden.

8.3

Auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder muss der Vorstand zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Der Vorstand kann jederzeit zur Mitgliederversammlung einladen.

8.4.

Der Vorstand besteht aus:

Mit Stimmrecht:

8.4.1	1. Brudermeister	8.4.2	2. Brudermeister
8.4.3	1. Geschäftsführer	8.4.4	2. Geschäftsführer
8.4.5	1. Schatzmeister	8.4.6	2. Schatzmeister
8.4.7	1. Schießmeister	8.4.8	2. Schießmeister
8.4.9	General		
8.4.10	Präses	8.4.11	König
8.4.12	drei Beisitzer für die passiven Kompanien	8.4.13	ein Beisitzer aus jeder aktiven Kompanie

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung der Beteiligten.

7.4

Gegen den Vorstandsbeschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§8 Organe der Bruderschaft

8.1.

Organe der Bruderschaft sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der geschäftsführende Vorstand

8.2

Die Mitgliederversammlung hat jeweils im ersten Quartal eines Jahres stattzufinden.

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder schriftlich per E-mail über die Kompanien, die Einzelmitglieder schriftlich auf dem Postweg durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vorher eingereicht werden.

8.3

Auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder muss der Vorstand zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Der Vorstand kann jederzeit zur Mitgliederversammlung einladen.

8.4.

Der Vorstand besteht aus:

Mit Stimmrecht:

8.4.1	1. Brudermeister	8.4.2	2. Brudermeister
8.4.3	1. Geschäftsführer	8.4.4	2. Geschäftsführer
8.4.5	1. Schatzmeister	8.4.6	2. Schatzmeister
8.4.7	1. Schießmeister	8.4.8	2. Schießmeister
8.4.9	General		
8.4.10	Präses	8.4.11	König
8.4.12	Einem Beisitzer aus jeder passiven Kompanie	8.4.14	Ein einem Beisitzer aus jeder aktiven Kompanie
8.4.13	Ein Beisitzer für die Mitglieder, die		

Ohne Stimmrecht:

8.4.14	den Ministern	8.4.14	Prinz
--------	---------------	--------	-------

Stimmanteile

Für Abstimmungen im Gesamtvorstand erhalten die Mitglieder (8.4.1. bis 8.4.12) je einen Stimmanteil. Die Beisitzer aus den aktiven Kompanien (8.4.13) erhalten Stimmanteile entsprechend der Stärke der Kompanie. Hierbei zählt die Anzahl der Mitglieder innerhalb der Kompanie im aktiven Bereich mit dem vollen aktiven Jahresbeitrag zum Stichtag 1.1. eines Jahres; Veränderungen die sich im Laufe des Jahres ergeben, haben keinen Einfluss.

Die Stimmanteile ergeben sich wie folgt

1 bis 15 Mitglieder = 1 Stimmanteil; 16-30 Mitglieder = 2 Stimmanteile; usw.

8.5

Die Mitglieder des Vorstandes, bis auf den General, werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von

2 Jahren gewählt. Der General wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger in der nächsten Hauptversammlung zu wählen.

8.6

Die Vorstandsmitglieder scheiden nach folgendem Turnus aus:

in ungeraden Jahren:

- 1.Brudermeister,
- 1.Geschäftsführer,
- 1.Schießmeister.

2.Schatzmeister

in geraden Jahren .

- 2.Brudermeister,
- 1.Schatzmeister,
- 2.Geschäftsführer,
- 2.Schießmeister.

Beisitzer in geraden Jahren___:

nach 6-jähriger Amtszeit: der General

weder einer aktiven, noch einer passiven Kompanie angehören.

Ohne Stimmrecht:

8.4.15	den Ministern	8.4.16	Prinz
--------	---------------	--------	-------

Stimmanteile

Für Abstimmungen im Vorstand erhalten die Mitglieder (8.4.1. bis 8.4.13) je einen Stimmanteil. Die Beisitzer aus den aktiven Kompanien (8.4.14) erhalten Stimmanteile entsprechend der Stärke der Kompanie. Hierbei zählt die Anzahl der Mitglieder innerhalb der Kompanie im aktiven Bereich mit dem festgesetzten Jahresbeitrag zum Stichtag 1.1. eines Jahres; Veränderungen, die sich im Laufe des Jahres ergeben, haben keinen Einfluss.

Die Stimmanteile ergeben sich wie folgt

1 bis 10 Mitglieder = 1 Stimmanteil; 11-20 Mitglieder = 2 Stimmanteile; usw.

8.5

Die Mitglieder des Vorstandes, bis auf den General, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der General wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

8.6

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet nach folgendem Turnus:

in ungeraden Jahren:

- 1.Brudermeister,
- 1.Geschäftsführer,
- 1.Schießmeister.

2.Schatzmeister

in geraden Jahren .

- 2.Brudermeister,
- 1.Schatzmeister,
- 2.Geschäftsführer,
- 2.Schießmeister.

Beisitzer in geraden Jahren___:

nach 6-jähriger Amtszeit: der General